



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bauführung

Koch, Hugo

Stuttgart, 1901

Berichtigung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77745)

- RÖTTINGER, J. Die Bauführung etc. Wien 1890.
 BENKWITZ, G. Das Veranschlagen von Hochbauten nach der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten erlassenen Anweisung etc. Berlin 1891.
 Technische Anweisung für das Ausmass von Bauarbeiten. Stuttgart 1891.
 BENKWITZ, C. Die Bauführung im Anschluss an die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten erlassene Anweisung und das Baurecht mit Berücksichtigung des Baupolizeirechts. Berlin 1892.
 WAGNER, G. Die Massenberechnung der Erdarbeiten, Maurerarbeiten und Maurermaterialien etc. Berlin 1892.
 FORMENTA, C. *La pratica del fabbricare*. Mailand 1893.
 OPPERMANN, L. Allgemeine und technische Bedingungen für die Verdingung und Ausführung von Arbeiten und Lieferungen etc. Leipzig 1895. — 2. Aufl. 1896.
 SCHULZ, W. Der Verwaltungsdienst der Königl. Preussischen Kreis- und Wasser-Bauinspectoren. Nachtrag II zur zweiten Auflage. Berlin 1897.
 SPILLER, P. Arbeiter-Schutz bei Hochbauten etc. Berlin 1897.
 SCHWATLO, C. Kostenberechnungen für Hochbauten. 10. Aufl. Leipzig 1898.
 TIETJENS, J. Die Bauführung etc. Leipzig 1898.
 Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung. Berlin 1898.
 Anhang zur Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-Hochbauverwaltung. Berlin 1898.
 TRAUTMANN, M. Musterkostenanschlag für Neubauarbeiten. Stettin 1899.
 Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstrom-Anlagen. Berlin u. München 1899.
 TOLKMITT, G. Bauaufsicht und Bauführung. Berlin 1899.
 DAUB, H. Die Kostenanschläge der Hochbauten. Wien 1899.

Berichtigung.

In der Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine des Jahres 1900 sind folgende Abänderungen der »Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben« (siehe Art. 19, S. 14 des vorliegenden Bandes) angenommen worden:

§ 3 lautet jetzt:

Die Anzahl der Preisrichter muß eine ungerade sein. Unter ihnen soll die Mehrzahl aus Sachverständigen bestehen, für welche mindestens zur Hälfte Ersatzmänner im voraus namhaft zu machen sind.

§ 7 erhält folgenden Nachsatz:

In allen Preisausschreibungen ist der Ankauf nichtprämierter, aber vom Preisgerichte zum Ankauf empfohlener Entwürfe nur dann in Aussicht zu stellen, wenn die nötigen Geldmittel dazu bereit gestellt sind.